

seine vorbehaltlose Annahme der als fehlerhaft erkannten Sache auf solche Ansprüche verzichtet hatte. Hätte der Gesetzgeber dabei einen ausdrücklichen Vorbehalt bei einer bestimmten Erfüllungshandlung als Erfordernis aufstellen wollen, so würde er von dem sonst befolgten Grundsatz möglicher Formfreiheit der Rechtsverhältnisse ohne zureichenden Grund abgewichen sein. Den Rechtsgrund für den Ausschluß der Gewährleistungsansprüche in solchem Falle bildet der Verzicht des Käufers, und da dieser an sich in der Annahme der als fehlerhaft erkannten Sache zu finden ist, bedarf es allerdings, um dieses Verhalten vor der Deutung der Verzichtshandlung zu schützen, einer dem Verkäufer erkennbar entgegengesetzten Willensbetätigung des Verkäufers, die aber, um diesen Zweck zu erfüllen, nicht notwendig in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit der Annahme zu stehen braucht. Es genügt also, wenn der Käufer vor der Annahme erklärt, demnächst die fehlerhafte Sache annehmen zu wollen, aber sich seine Gewährleistungsansprüche schon jetzt vorbehält. Erforderlich ist allerdings, daß ein schon vorher erklärter Vorbehalt auch bei der demnächst nachfolgenden Annahme erkennbar aufrecht erhalten wird. Unter dieser Voraussetzung kann die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht durch eine formelle Wiederholung einer diesbezüglichen Erklärung bei der Annahmehandlung bedingt sein.

(Reichsgericht V, 8. Juni 1904.)

Anmerkung des Einsenders in »Das Recht«: Dieses Urteil steht anscheinend im Widerspruch mit dem im »Recht« 1904 S. 385 Nr. 1694 auszugsweise abgedruckten Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. April 1904, in dem in dem Falle des § 341 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Rücksicht auf den Wortlaut »bei der Annahme« ausgeführt wird, daß ein vor der Annahme erfolgter Vorbehalt das Recht auf eine Vertragsstrafe ausschließt.

Völkerrecht. — Der Lehrer für Völkerrecht an der Universität Brüssel, Professor Ernest Nys, hat von der japanischen Regierung den Auftrag erhalten, ein Gutachten über verschiedene Fragen des internationalen Rechts auszuarbeiten, die der gegenwärtige Krieg hervorgerufen hat.

Gabelsberger-Stenographen-Tag (vgl. Nr. 219 d. Bl.) — Der nächste Gabelsberger-Stenographen-Tag wird im Jahre 1907 in Graz abgehalten werden. Der soeben beendigte Münchener Tag hat für Deutschland die nachfolgend genannten Herren in den ständigen Ausschuß gewählt: Geistlichen Rat Professor Alteneber-München, Professor Dr. Lautenhammer-München, Professor Dr. Medem-Danzig, Dr. Kronsbein-Berlin und Nicol-Hamburg.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Lager-Verzeichnis Oktober 1904 von Otto Maier, Grosso-Sortiment in Leipzig. Manuskript für Buchhändler. 8°. XIV, 699 S. mit Beilagen. Geb.

Trübner's Oriental Miscellany being a classified catalogue of new and second-hand books on Asia, Africa etc., containing works on history, linguistic literature, religions, travels, tropical natural history, medicine, etc. Catalogue Nr. 2 (Midsummer 1904) of Kegan Paul, Trench, Trübner & Co. Limited in London. 8°. 40 p. No. 464—1045.

Bibliotheca Catholica-Theologica vicesima tertia: Théologie catholique. I. partie: A—Concilium Poloniae. Manuscrits-Incunables. Histoire des ordres religieux. Liturgie. Les Scolastiques avec leurs commentateurs et leurs adversaires. Apologie de la doctrine chrétienne contre les réformateurs. Théologie pratique. — Ouvrages religieux à figures. Grands ouvrages de bibliothèque. En toutes les langues, exceptée en allemand. Catalogue 106 de la Librairie ancienne de Ludwig Rosenthal à Munich (Bavière), Hildegardstr. 16. 8°. 82 p. 1151 Nrs.

Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten. Bulletin de livres anciens Nr. IX—X en vente chez R. W. P. de Vries à Amsterdam. 8°. 32 p. No. 1878—2290.

Deutsche Romantiker und ihre Zeit. Antiquariats-Katalog No. 134 von I. Taussig in Prag. 8°. 85 S. 2188 Nrn.

Autographen. Pergament- u. Papiermanuskripte. Stammbücher. Initialen und Miniaturen auf Pergament. Gemalte Pergament-Wappen; Ahnen- und Stammtafeln. Pergament-Urkunden- und Gesellenbriefe des XIV. bis XVIII. Jahrhunderts. Original-Porträts. Aquarelle. Handzeichnungen in Blei und Feder. Oelskizzen. Antiqu.-Katalog 5 von Max Ziegert, Kunst-antiquariat in Frankfurt a. M. 8°. 58 S. 1367 Nrn.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband. — Die 29. ordentliche Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes am 18. September in

Leipzig hat den ihr vorgelegten Entwurf der neuen Satzung des Verbandes und der einzelnen Klassen mit einigen Änderungen angenommen. Die neuen Satzungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft. (Vgl. die Bekanntmachung im amtlichen Teil d. Bl.)

Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein. — Der Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein wird sich am Donnerstag den 22. dieses Monats, abends 8 Uhr, im Speisesaal des »Hotels Viktoria« in Stuttgart versammeln, um einen Vortrag des Kollegen Herrn Erwin Kurz zu hören, der auf Grund persönlicher Erfahrungen über das Thema: »Aus dem Buchhandel in den Vereinigten Staaten« sprechen wird.

Buchhändlerverein »Insel« in Tübingen. — Der Buchhändlerverein »Insel« in Tübingen unternahm am Sonntag den 4. September 1904 eine Wagenfahrt mit Familien nach Böblingen, um dort sein 31. Stiftungsfest zu feiern. Nach der Fahrt durch den prächtigen Schönbuch wurde in Böblingen zunächst ein Frühstück und dann um 1 Uhr im Hotel zur Post das Mittagessen eingenommen. Zu unserer großen Freude war vom Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein eine stattliche Anzahl Kollegen erschienen; im Laufe des Nachmittags hatte sich auch noch ein alter Inselfreund, Herr Redakteur Marasch aus Stuttgart, eingefunden. — Nach Tisch wurde ein Spaziergang zur Waldburg unternommen. Um 5 Uhr fand man sich wieder im Hotel zur Post zusammen, wo man bei Gesang und humoristischen Vorträgen noch einige frohe Stunden verlebte. Auch ein Länzchen ließ sich veranstalten, so daß man sich schwer trennen konnte, als um 8 Uhr die Zeit zur Heimfahrt kam. In froher Stimmung bestieg man die mit Lampions geschmückten Wagen. Die Stuttgarter Kollegen sangen ein Abschiedslied, und hinaus ging es wieder in den dunklen, stillen Schönbuch. Alle Teilnehmer werden den schönen Ausflug gewiß in angenehmer Erinnerung behalten. Unserem Vorstand, Kollegen Sautter, gebührt dafür herzlichster Dank. Z.

(Sprechsaal.)

Gehaltszahlung während militärischer Übung.

Wie lange ist einem Gehilfen das Gehalt während einer militärischen Übung zu zahlen? Dem betreffenden Gehilfen war schon vor seiner Einberufung für den 1. Oktober gekündigt worden, doch nicht aus dem Grunde, weil er militärische Übungen zu leisten hatte.

H. N. in O.

Antwort der Redaktion. — Bei »unverschuldetem Unglück« (Krankheit u. a.) gewährt § 63 des Handelsgesetzbuchs dem Handlungsgehilfen den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von höchstens 6 Wochen. Für Verhinderungen durch militärische Übung dürfte § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung kommen:

»Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.«

Bis vor nicht langer Zeit galt eine zehntägige militärische Übung als das höchste Zeitmaß, bis zu welchem der Angestellte seine Forderung auf Weitergewährung des Gehalts aufrecht erhalten konnte. Ein Erkenntnis des Landgerichts Frankfurt a/D. vom 1. September 1903 hat nun aber in einem Fall, in dem die besonders Umstände allerdings sehr zugunsten des Angestellten lagen

- (1. dem Prinzipal war bekannt, daß der Gehilfe als Einjähriger gedient hatte; er hatte diesen Umstand von den Bewerbern um die betreffende Stelle sogar gefordert;
2. die Einberufung war ohne eigenes Zutun des Gehilfen erfolgt;
3. der Gehilfe hatte seinen Posten schon vier Jahre bekleidet ohne irgend eine Unterbrechung durch militärische Übung, Krankheit, Urlaub u. a.;
4. der Gewerbebetrieb des Prinzipals war in großem Stil angelegt und wurde von einem zahlreichen Personal geführt, so daß eine achtwöchige Vertretung des fehlenden Gehilfen keine Schwierigkeiten gemacht hätte),

die achtwöchige Unterbrechung der Dienstleistung durch eine militärische Übung als eine »verhältnismäßig nicht erhebliche« betrachtet und den Prinzipal zur Zahlung des Gehalts während der achtwöchigen Dauer der Übung verurteilt. Hierbei hat es aber besonderes Gewicht auf die unter 2 und 3 genannten Umstände gelegt. Wie im vorliegenden Fall die besonders Umstände liegen, die das Ermessen des Richters zu beeinflussen haben, ist uns nicht bekannt.

Aussprache erbeten.